

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DAS MIETEN UND VERMIETEN VON YACHTEN.

KAPITEL I - DEFINITIONEN

PARAGRAPH 1 In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- a. *Vermieter*: der Unternehmer, der im Rahmen eines Betriebes Dritten Güter gegen Zahlung zur Verfügung stellt;
- b. *Mieter*: derjenige (natürliche Person), der, nicht handelnd in der Ausübung eines Berufs oder Betriebs (Konsument), von Dritten gegen Zahlung (Register-)Güter in Gebrauch hat;
- c. *Mietvertrag*: der Vertrag, mit dem sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter gegen Zahlung eine Yacht ohne Bemannung zur Benutzung zu überlassen.

KAPITEL II - DIE VERPFLICHTUNGEN DES VERMIETERS

PARAGRAPH 2

1. Zu Beginn der Mietperiode übergibt der Vermieter dem Mieter die Yacht/das Boot. Der Vermieter sorgt dafür, daß die Yacht/ das Boot in gutem Zustand sind, daß sie für den Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind, dienen können und daß sie mit einer für das vereinbarte Fahrwasser tauglichen Sicherheitsausrüstung ausgestattet sind. Außerdem regelt der Vermieter eine gute Versicherung für die Yacht/das Boot.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, für das Fahrzeug im Rahmen der Benutzung im zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Fahrgebiet eine Haftpflicht-, Kasko- und Diebstahlsversicherung zugunsten des Mieters abzuschließen.

KAPITEL III - DIE VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS

PARAGRAPH 3

Der Mieter ist für die maximale Anzahl der an Bord zulässigen Personen verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, und verantwortlich die von derzeit gesetzlich zulässige Höchstzahl von Personen zu beachten und anzuhalten bei Abfahrt.

PARAGRAPH 4

Der Mieter ist verpflichtet, das Inventar anhand der ihm vom Vermieter auszuhändigenden Inventarliste sowie die für das betreffende Fahrgebiet zum Fahrzeug gehörige Sicherheitsausrüstung auf Anwesenheit hin zu überprüfen.

Bei Abweichungen des sich an Bord befindenden Inventars von der aufgeführten Inventarliste sowie bei einer unvollständigen oder untauglichen Sicherheitsausrüstung hat der Mieter den Vermieter vor der Abfahrt darüber zu informieren.

PARAGRAPH 5

Die Unterzeichnung einer Mängelliste von beiden Vertragspartner zum Zeichen des Einverständnisses findet vor der Abfahrt statt. Der Vermieter händigt dem Mieter eine Abschrift der unterzeichneten Mängelliste aus.

PARAGRAPH 6

Der Mieter benutzt die Yacht/das Boot wie ein guter Familienvater und ein guter Schiffer und entsprechend der Bestimmung.

Der Mieter darf an der Yacht/das Boot keine Veränderungen vornehmen. Der Mieter darf die Yacht/das Boot nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters zum Gebrauch abgeben.

PARAGRAPH 7

Am Ende der Mietperiode übergibt der Mieter dem Vermieter die Yacht/das Boot zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort und in demselben Zustand, in dem er sie/es erhalten hat.

PARAGRAPH 8

Die Kosten, die mit dem Gebrauch der Yacht/dem Boot in direktem Zusammenhang stehen, wie Hafen-, Brücken-, Kai-, Schleusen-gebühren und Liegegelder sowie Kosten für Treibstoff gehen auf Rechnung des Mieters.

PARAGRAPH 9

Der Mieter braucht für das Ausführen von Reparaturen die Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Reparaturkosten, wenn darüber spezifizierte Rechnungen vorgelegt werden.
Die Kosten für die normale Wartung und die Behebung von Mängeln gehen auf Rechnung des Vermieters.

PARAGRAPH 10

1. Der Mieter muß dem Vermieter allen Schaden, ganz gleich welcher Art, sowie Fakten und/oder Umstände, die eventuell zu Schaden führen können, so schnell wie möglich mitteilen.
Der Mieter muß sich an die Anweisungen des Vermieters zur Erhaltung der Yacht/des Bootes und zur Erhaltung der Rechte des Vermieters halten.

2. Wenn Vermieter den Mieter entweder mündlich per Telefon, mail oder Whatsapp ein fahrverbot gibt (zum Beispiel) bei zu harde wind und den Mieter sich nicht dran hält sind alle entstanden kosten an der Yacht/Boot für rechnung der Mieter.

3. Die Nichterfüllung des in Absatz 1 und 2 Angeführten kann für den Mieter dazu führen, daß er für Schaden und Kosten voll und ganz haftet.

KAPITEL IV- DIE HAFTUNG

PARAGRAPH 11

1. Der Mieter haftet für Schaden und/oder Verlust der Yacht/des Bootes, sofern nicht von der Versicherung gedeckt, entstanden während der Zeit, da er die Yacht/das Boot in Gebrauch hat. Der Mieter haftet nicht, wenn er beweisen kann, daß der Schaden und/oder der Verlust nicht von ihm oder von einem seiner Mitreisenden verursacht wurde oder aber nicht ihm und/oder seinen Mitreisenden zuzurechnen ist.

Unter Schaden wird auch Folgeschaden verstanden.

2. Der Mieter ist haftbar für alle von ihm verursachten (Folge-)Schäden, die nicht unter die Deckung der in Paragraph 2 genannten Versicherungen fallen, sofern er das Fahrzeug außerhalb des zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Fahrgebietes benutzt.

KAPITEL V - IN VERZUG SEIN UND NICHTERFÜLLUNG

PARAGRAPH 12

Wenn der Vermieter seine Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrages nicht erfüllt, kann der Mieter den Mietvertrag ohne Intervention des Richters als gelöst betrachten.

Der Vermieter muß dann sofort alle bereits bezahlten Beträge zurückzahlen.

Der Mieter hat außerdem Anspruch auf Erstattung eines eventuell von ihm erlittenen Schadens, es sei denn, daß das Versäumnis auf Seiten des Vermieters letztgenanntem nicht zur Last gelegt werden kann.

Obiges gilt nicht, wenn vom Vermieter eine für beide Parteien annehmbare Alternative geboten wird.

PARAGRAPH 13

1. Wenn die Yacht/das Boot später als zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort übergeben wird, hat der Vermieter Recht auf eine entsprechende Erhöhung der Miete und auf Erstattung von weiterem (Folge-) Schaden, es sei denn, daß die verspätete Rückgabe nicht dem Mieter zur Last gelegt werden kann.

2. Wenn die Yacht/das Boot vom Mieter nicht in demselben Zustand als in dem sie/es übernommen wurde, zurückgegeben wird, oder aber wenn er nicht gemäß Paragraph 9 dieser Bedingungen gehandelt hat, ist der Vermieter berechtigt, die Yacht/das Boot auf Kosten des Mieters wieder in den Zustand zu bringen, in dem sie/es sich zu Beginn der Mietperiode befand. Wird nicht vom versicherung gedeckt.

PARAGRAPH 14

1. Wenn der Mieter die schuldige einforderbare Miete nicht zahlt oder aber seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht erfüllt, gerechnet ab dem Datum, an dem der Vermieter ihm in dieser Sache schriftlich das Versäumnis angelastet hat, wird angenommen, daß er von Rechts wegen im Verzug ist. Der Vermieter kann dann ohne Intervention des Richters den Mietvertrag für gelöst betrachten und die Yacht/das Boot sofort übernehmen.

2. Im Falle von Zahlungsrückständen seitens des Mieters ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter einen Verzugszins in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes zuzüglich 6% auf Jahrbasis über den ausstehenden Betrag in Rechnung zu stellen. Der Verzugszins wird vom Fälligkeitstag der Rechnung an veranschlagt.

3. Wenn eine der Parteien gezwungen wird, im Zusammenhang mit einer Streitigkeit, die sich auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Mietvertrag bezieht, um juristischen Beistand zu bitten, muß die säumige Partei oder aber die unterlegene Partei (auch) die mit dem juristischen Beistand verbundenen Kosten zahlen. Diese außergerichtlichen Inkassospesen betragen 15% des Betrages, den die eine Partei der anderen schuldet, mit einem Mindestbetrag von € 115,00 zu erhöhen um die tatsächlich entstandenen Auslagen, es sei denn, daß die Gegenpartei beweist, daß ein geringerer Mindestbetrag ausreichend gewesen wäre.

Dies alles unbeschadet des in Paragraph 14 Absatz 10 dieser Bedingungen Angeführten.

KAPITEL VI - STORNIERUNG UND REKLAMATIONEN

PARAGRAPH 15

1. Eine Stornierung des Mietvertrages ist möglich im Todesfall, bei Schwerer Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung des Mieters und / oder der Familie 1. Grades des Mieters. Bei einer Stornierung durch den Mieter ist ein offizieller schriftlicher Attest und / oder Facharztes vorzulegen.

Wenn der Mieter den Mietvertrag stornieren möchte, muss er dies dem Vermieter so schnell wie möglich schriftlich mitteilen. Im falle einer Stornierung schuldet der Mieter dem Vermieter eine feste Entschädigung in Höhe von:

- 50% der vereinbarten Mietpreises im Falle einer Stornierung bis zu drei Monate vor Mietbeginn.
- 75% der vereinbarten Mietpreises im Falle einer Stornierung bis zu einem Monat vor Mietbeginns.
- 100% der vereinbarten Mietpreises im Falle einer Stornierung innerhalb eines Monat vor Beginn der Mietperiode oder am Tag des Beginns der Mietperiode. Für alle oben genannten Entschädigungsbeträge gilt ein Mindestbetrag von € 350,00.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter das Boot vermietet, ohne im weitesten Sinne des Wortes an die vom Vermieter auf der Website angegebene maximale Belegung des betreffenden Bootes gebunden zu sein. Konkret bedeutet dies, dass der Mieter das Boot mietet, unabhängig davon, wie viele Personen (bis zu der vom Vermieter angegebenen Höchstzahl) der Mieter mitnimmt oder mitzunehmen beabsichtigt.

PARAGRAPH 16

Beschwerden hinsichtlich der Ausführung des Mietvertrags sind dem Vermieter vorzugsweise in schriftlicher Form und unter Angabe der genauen Gründe innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Mieter die Mängel festgestellt hat oder festzustellen in der Lage gewesen ist, mitzuteilen.

Der Mieter trägt die Verantwortung für die Folgen, die sich aus nicht rechtzeitig beanstandeten Mängeln ergeben.

KAPITEL VII - STREITIGKEITEN: DIE KONFLIKTKOMMISSION UND DER ORDENTLICHE RICHTER

PARAGRAPH 17

1. Auf alle Streitigkeiten in bezug auf den Mietvertrag findet das niederländische Recht Anwendung. Ausschließlich ein niederländisches Gericht ist befugt, diese Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen.

KAPITEL VIII - ABWEICHUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

PARAGRAPH 18

Individuelle Abweichungen, zu denen auch Ergänzungen oder Erweiterungen zu diesen allgemeinen Bedingungen gehören, müssen schriftlich festgelegt werden.

PARAGRAPH 19

Diese Bedingungen können aus dem Niederländischen in eine Fremdsprache übersetzt worden sein. Bei möglichen Unterschieden in den Texten, die die Folge dieser Übersetzung sind, prävaliert der niederländische Text.